

Großherzogl. S. Weimar = Eisenachisches
Regierungs = Blatt.

Nummer 9. Den 1. Juny 1819.

B e f a n n t m a c h u n g.

Auf höchsten Befehl wird nachstehende neue Wechselordnung für das Großherzogthum S. Weimar-Eisenach hiermit auf dem verfassungsmäßigen Wege promulgirt und zu Jedermanns Wissenhaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Weimar, den 10. May 1819.

Großherzogl. Sächs. Landes-Regierung das.
von Müller.

Wir Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhagen, Neustadt und Lautenburg &c. &c.

Auf den Antrag Unserer getreuen Landstände haben Wir, um theils denjenigen Theilen Unseres Landes, wo bisher kein Wechselrecht gegolten, die daraus für den Handel entspringenden Vortheile zu verschaffen, theils in Unserem gesammten Großherzogthum eine Gleichförmigkeit in diesem Theil der Befehgebung herzustellen, durch Unsere Landesregierung zu Eisenach, mit vornehmlicher Berücksichtigung der Königl. Sächsischen Wechselgesetze, die nachstehende

W e c h s e l o r d n u n g

bearbeiten lassen, und ertheilen derselben, nach vernommenem Gutachten Unserer hiesigen Landesregierung und erfolgter Zustimmung Unserer getreuen Landstände hiermit Unsere Landesfürstliche Sanction mit folgenden Bestimmungen:

1. Sie soll mit dem ersten August des laufenden Jahres in gesetzliche Kraft treten.
2. Alle vor diesem Tage ausgestellten Wechsel, so wie die darauf, wenn auch nach jenem Zeitpunkt, erfolgten Indossamente, Acceptationen und dergleichen werden in Ansehung ihrer Rechtsbeständigkeit und rechtlichen Gültigkeit lediglich nach den in den verschiedenen Gebietstheilen zeitlich bestandenen Befehlen beurtheilt.
3. Dagegen findet bey allen nach dem 1. August dieses Jahres angebrachten, auf ältere Wechsel gegründeten Wechselklagen das im vierten Abschnitt der Wechselordnung vorgezeichnete Verfahren statt, ausgenommen in denjenigen Gebietstheilen, wo bisher gar kein Wechselrecht eingeführt war.
4. Mit der Anwendung dieser Wechselordnung treten die in den einzelnen Gebietstheilen bisher bestandenen Wechselgesetze, namentlich die Weimarische Wechselordnung vom 18. Juli 1796, die Weis-

marischen Circularbefehle vom 16. August 1781. und 21. Juli 1803, die Leipziger Wechselordnung von 1682, die Leipziger Handelsgerichtskammer, die Vorschriften im §. 11. bis 12. des Anhangs zur erläuterten Kurfürstlichen Proceßordnung, die Kurfürstl. Schf. Befehle vom 4. September 1669, 12. Juli 1700, 10. März 1704, 18. März 1727, 20. April 1726, 16. Juni 1768, 16. November 1776, 15. November 1780, u. s. w., ingleichen die Bestimmungen des Königl. Preussischen allgemeinen Gesetzbuches im 2ten Theil 8. Titel §. 713—1249 und des 27ten Titels des 1. Theiles der Königl. Preussischen Gerichtsordnung, nicht minder die Hessischen Wechselgesetze ausser Wirkung.

Auch das in den alten Gerichtsbüchern des Eisenachischen Kreises noch geltende den Judenhandel betreffende Mandat vom 29. Juni 1770, so wie die Vorschriften der Kurländischen Judenordnung von 1751. und der ersten Fortsetzung der gemeinen Gesetze No. VIII., finden, vom 1. August dieses Jahres an, auf Wechselgeschäfte wechselsfähiger Personen keine weitere Anwendung.

Wir befehlen demnach, daß nachstehende Wechselordnung in Unserm Großherzogthum gehörig bekannt gemacht und durchgängig befolgt werde, und haben zu dessen Urkunde gegenwärtiges Patent eigenhändig vollzogen, und Unser Großherzogliches Insiegel beidrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, den 20. April 1819.

(L. S.)

Carl August.

Uebersicht des Inhalts.

Erster Abschnitt.

Von Wechseln überhaupt

- I. Arten der Wechsel §. 1.
- II. Wechselfähigkeit §. 2—8.
- III. Gegenstand der Wechsel §. 9.
- IV. Form der Wechselbriefe §. 10—13.
- V. Wirkung der Wechsel im Allgemeinen §. 14—16.
- VI. Berücksichtigung fremder Wechselgesetze §. 17—19.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen (traffirten) Wechseln.

- A. Pflichten des Traffanten und Remittenten bey Schließung des Wechsels,
 - a) im Allgemeinen §. 20.
 - b) des Traffanten §. 21—25.
 - c) des Remittenten §. 26—28.
- B. Indossament und Cession §. 29—46.
- III. Präsentation. §. 47—63.
- IV. Acceptation.
 - a) Erfordernisse und Form §. 64—69.
 - b) Wirkung §. 70—78.
- V. Zahlung §. 79—95.

- VI. Prolongation §. 96 — 104.
 VII. Intervention (acceptatio in honorem)
 a) Erfordernisse §. 102 — 108.
 b) Folgen §. 101 — 113.
 VIII. Bürgschaft §. 114 — 117.
 IX. Klage des Wechselinhabers gegen den Acceptanten §. 118, 119.
 X. Protest und Verzug
 a) Notwendigkeit der Prot.berhebung §. 121 — 124.
 b) Verfahren dabei §. 125 — 131.
 c) Unbilligkeiten des Wechselinhabers nach erhobenem Protest §. 132 — 135.
 d) Verzug §. 136 — 147.
 XI. Rechte des Bezogenen (Traffaten) nach geleisteter Zahlung §. 148 — 154.
 XII. Rechte des Traffanten gegen den Traffaten §. 155, 156.
 XIII. Verlorne Wechsel §. 157 — 172.
 XIV. Recht der Wechsel im Concurse §. 173 — 176.
 XV. Gänzliche oder theilweise Aufhebung des Wechselrechts
 a) durch Verjährung §. 177 — 183.
 b) durch Confusion §. 194.
 c) durch ein erteiltes Moratorium §. 185.
 d) durch den Tod des Schuldners §. 186.
 XVI. Subsidiarische Klage nach aufgehobenem Wechselrecht §. 187.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen oder trodenen Wecheln.

- I. Verbindlichkeiten des Ausstellers und Empfängers bey Schließung des Wechsels §. 188 — 190.
 II. Indossament und Cession §. 191.
 III. Zahlung §. 192 — 194.
 IV. Intervention §. 195.
 V. Rechte des Wechselgläubigers im Nichtzahlungsfalle §. 196 — 202.
 VI. Verlorne Wechsel §. 203 — 207.
 VII. Rechte der Wechsel im Concurse §. 208.
 VIII. Aufhebung des Wechselrechts §. 209 — 212.

Vierter Abschnitt.

Vom Wechselproceß.

- I. Verfahren im Allgemeinen §. 213.
 II. Gerichtsstand §. 214.
 III. Anbringen der Klage §. 215 — 221.
 IV. Richterliche Verfügung auf die Klage §. 222 — 228.
 V. Termin §. 229 — 236.
 VI. Einreden §. 237 — 242.
 VII. Ungehorsam §. 243 — 246.
 VIII. Entschcheidung §. 247 — 250.
 IX. Vollstreckung §. 251 — 258.
 X. Rechtsmittel §. 259 — 263.
 XI. Wiederklage §. 264 — 267.
 XII. Kosten §. 268.

W e c h s e l o r d n u n g.

Erster Abschnitt.

Von Wechseln überhaupt.

I. Arten.

§. 1.

Wechsel heißen eigene, (trodene,) wenn der Aussteller derselben die Zahlung selbst zu leisten verspricht, gezogene, (trattire,) wenn die Zahlung von einem Dritten geleistet werden soll.

II. Wechselfähigkeit.

§. 2.

In der Regel kann jeder nach Wechselrecht sich verbindlich machen und Rechte erwerben, welcher gültig Verträge schließen kann.

§. 3.

Unfähig sich nach Wechselrecht zu verbinden sind:

- 1) Alle activen Diener der Kirche und Soldaten vom Officier abwärts.
Die übrigen in öffentlichen Civil- oder Militairdienst stehenden Personen sind zwar wechselfähig; wenn sie aber in Folge der von ihnen eingegangenen Wechselgeschäfte es bis zur wirklichen Vollstreckung der persönlichen Haft kommen lassen, so ist das ein rechtmäßiger Grund, sie ihres Dienstes zu entsetzen.
- 2) Bauern und Handwerker, sofern die letztern nicht zugleich eigentliche Handlungsgeschäfte treiben.
- 3) Stubynken.
- 4) Personen, die noch in väterlicher Gewalt stehen, sie hätten denn eigenes ihrer Verwaltung unterworfenenes Vermögen.
- 5) Minderjährige ohne Beitritt ihres Vormundes, sie hätten denn Volljährigkeitserklärung erlangt.
- 6) Weiber, ausgenommen, wenn sie selbst Kaufmannsgeschäfte auf alleinige Rechnung oder in Gesellschaft mit andern betreiben, und in Handelsgeschäften auf die eine oder die andere Art Wechselverbindlichkeiten eingegangen haben.
- 7) Nuzualische Personen.

§. 4.

Die unter No. 2 und 6 aufgeführten wechselfähigen Personen können bei ihrem ordentlichen persönlichen Richter um Beilegung der Wechselfähigkeit bitten. Der Richter muß sie alldann prüfen, ob sie die zu Wechselgeschäften erforderlichen Verstandeskräfte haben, ihnen die wesentlichen Folgen des Wechselrechts erklären, und auch, jedoch nur im Allgemeinen untersuchen, ob sie ein Gewerbe treiben, zu dessen Beförderung die Wechselfähigkeit geüben kann. Findet der Richter nach dieser vorgängigen Untersuchung bei dem Antrag kein Bedenken, so ertheilt er dem Ansuchenden die Wechselfähigkeit, und fertigt ihm darüber ein Zeugniß aus.

Jedes Gericht hat die Concepte der von ihm ausgefertigten Zeugnisse der Art, sorgfältig zu sammeln.

§. 5.

Die Weiber bedürfen, so fern sie wechselfähig sind, zur gültigen Eingebung von Wechselgeschäften keines Vormunds, und können sich auf das SCrum Vellejanum und auf die auct. si qua mulier nicht berufen.

§. 6.

Die von wechselfähigen eingegangenen Wechselgeschäfte haben nur die rechtlichen Wirkungen, die aus den ihnen zum Grund liegenden Geschäften an sich, nach gemeinen Recht, entspringen. Wechselfähige Personen aber, die an einem solchen Geschäft Theil genommen haben, sind nach Wechselrecht jedem andern Theilnehmer verbunden.

§. 7.

Dadurch, daß Wechselkundige sich arglistig für sähig ausgegeben, oder die Wechselverbindlichkeit eiblich bekräftigt, oder sich gerichtlich dazu bekannt haben, entsteht aus den von ihnen eingegangenen Wechselgeschäftern eben so wenig Wechselverbindlichkeit für sie, als durch nachheriges Aufhören des Gewandes der Wechselnähigkeit.

§. 8.

Eine einmal entstandene Wechselverbindlichkeit hört dadurch nicht auf, daß der Wechselschuldner in einen Stand tritt, dem das Eingehen von Wechselgeschäften nicht erlaubt ist.

III. Gegenstand.

§. 9.

Wechsel können nur über Geldsummen, nicht über Handlungen und andere Gegenstände wirksam aufgestellt werden.

IV. Form der Wechselbriefe.

§. 10.

Soll ein Instrument Wechselkraft haben, so muß darin enthalten seyn:

- 1) die ausdrückliche Erklärung desselben für einen „Wechsel“, welche durch die Erklärung, daß der Aussteller sich dem Wechselrecht unterwerfe, nicht ersetzt wird.
- 2) die eigenhändige Namensunterschrift des Ausstellers oder seiner Handlungsfirma, oder des dazu besonders Bevollmächtigten.
Die Unterzeichnung mit Kreuzen ist unzulänglich.
- 3) der Name des Wechselnähigers.
- 4) bey'm gezogenen Wechsel der Name und Wohnort dessen, der den Wechsel zahlen soll (des Bezogenen, Traßaten) entweder im Contert oder in der Aufschrift.
- 5) die bestimmte Angabe der Summe mit Buchstaben.
- 6) Ort und Zeit der Ausstellung nach Tag, Monat und Jahr.
Es darf auch darin gar nichts ausgeschrieben, radirt oder sonst verändert seyn.

§. 11.

Gewöhnlich sind in Wechseln noch enthalten

- 1) der Vorname des Ausstellers, des Wechselnähigers und bey gezogenen Wechseln des Traßaten.
- 2) der Ort und die Zeit, wo und wann der Wechsel gezahlt werden soll (cf. §. 81., 83.)
- 3) die Bezeichnung der Summe in Zahlen neben der Angabe in Buchstaben.
- 4) die Münzsorte, in der gezahlt werden soll, und deren Curd. (cf. §. 86., 87.)
- 5) die Angabe, daß und wie die Valuta geleistet worden.
- 6) hinter dem Namen des Gläubigers die Worte „oder Ordre“.
- 7) bey'm traßirten Wechsel, die Bemerkung, ob dem Bezogenen gleich, künftig oder gar nicht von dem Wechsel Nachricht (Advis) gegeben werden soll.

Die Supplicirung dieser Stücke kann von Aussteller immer verlangt werden, auch ohne vom ausgegangenen Versprechen von seiner Seite.

§. 12.

Ein Wechsel kann in allen Sprachen aufgestellt werden, und der Aussteller kann sich damit, daß er die Sprache nicht versteht, nicht schützen. Nur in Judendeutsch darf kein Wechsel gefaßt seyn.

§. 13.

Instrumente, die über andere Gegenstände, als Geldsummen aufgestellt sind, oder nicht alle in §. 10. bemerkten Erfordernisse haben, so wie die darauf verzeichneten Indossament und Acceptationen können immer als Schuldscheine und sonstige Beweiskunden gebraucht werden, wenn sie die dazu nach gemeinem Recht erforderlichen Eigenschaften haben. Es gilt dann bey ihnen, so wie auch bey dem

von Wechselnützigen ausgestellten Wechselbriefen die Bemerkung, daß und wie die Valuta berichtigt worden, als Angabe der causa debendi specialis, wo eine solche erforderlich ist.

V. Wirkung des Wechsels im Allgemeinen.

§. 14.

Die Wirkung des Wechsels im Allgemeinen ist Verpflichtung des Wechsel-Schuldners zur schleunigsten Zahlung bey Vermeidung des persönlichen Arrestes.

§. 15.

Wer seinen Namen unter einen Wechsel schreibt, wird ohne Unterschied, ob die Worte des Wechsels auf die einfache oder die mehrfache Zahl lauten, als Mitaussteller behandelt, sobald er nicht ausdrücklich bemerkt hat, in welcher andern Eigenschaft er unterzeichnet haben wolle.

§. 16.

Jeder, der an einem Wechselgeschäft Theil genommen hat, haftet in der Regel für Ganz.

Für die unter der Firma einer Handelsgesellschaft eingezogenen Wechselverbindlichkeiten haftet jeder einzelne Gesellschafter, sofern er wechselfähig ist, wechselfähig für Ganz. Nur ein stiller Gesellschafter (associé en commandite) haftet nie wechselfähig.

VI. Berücksichtigung fremder Wechselgesetze.

§. 17.

Alle bey einem vor den Gerichten des Großherzogthums verhandelten Wechselproceß vorkommenden Fragen werden in der Regel nach den inländischen Gesetzen beurtheilt, sollten sich auch die Theilnehmer im Allgemeinen einem ausländischen Wechselrecht unterworfen haben.

§. 18.

Doch wird ein im Auslande an einem Orte, wo Wechselrecht gilt, vorgenommene Wechselgeschäft, bey welchem die in dieser Wechselordnung vorgeschriebenen Formen nicht genau beobachtet worden, als gültig betrachtet, wenn es nur die nach den Wechselgesetzen jenes Orts erforderliche Form hat.

§. 19.

Auch wird ein Ausländer, der nach dieser Wechselordnung wechselfähig seyn würde, als wechselfähig angesehen und behandelt, wenn er nach den Wechselgesetzen des Orts, an welchem er zur Zeit der Einhebung des Wechselgeschäfts seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, wechselfähig war.

Zweiter Abschnitt.

Den gezogenen (traffirten) Wecheln.

I. Pflichten des Traffanten und Remittenten bey Schließung des Geschäftes.

§. 20.

Ueber die gegenseitigen Pflichten des Wechselausstellers (Traffanten) und des Wechselempfängers (Remittenten) entscheidet zunächst die zwischen beiden getroffene Verabredung. Diese kann, außer den gewöhnlichen Beweidsarten, wenn das Geschäft an einem Orte, wo es verpflichtete Makler giebt, durch einen solchen abgeschlossen wurde, auch durch ein von diesem angestelltes und dem Wechselcontrahenten sogleich ausgehändigtes Zeugniß (Maklernoteiz) vollständig bewiesen werden.

§. 21.

Im Ermangelung besonderer Verabredung ist der Traffant schuldig, den versprochenen Wechsel innerhalb 24 Stunden nach Schließung des Betrages dem Remittenten gegen Zahlung der Valuta anzuhändigen.

Händigt er den Wechsel innerhalb der gesetzlich oder vertragmäßig bestimmten Zeit nicht an, so braucht der Remittent ihn nicht mehr anzunehmen, kann vielmehr Ersatz alles erweislichen Schadens verlangen.

